

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.5	Drucksache 15479/12	Datum 19.Okt.2012
---	------------------------	----------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Bauausschuss	06.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.11.2012		X				
Rat	20.11.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR 224 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---	--	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

„Beschlussvorschlag unverändert.“

Erläuterung der Ergänzungsvorlage:

In dem Stadtbezirk 224 Rünigen sollten zum nächsten Jahr vier Verbindungswege aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung entfernt werden, da sie sich im privaten Eigentum befinden und nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Der Stadtbezirksrat 224 wurde bezüglich der Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung angehört und hat in seiner Sitzung vom 6. September 2012 bezüglich der Widmung von privaten Wegen nachgefragt.

Daraufhin wurden die Verbindungswege erneut hinsichtlich der Widmungen und Unterhaltung überprüft. In dem Fall des Weges von der Straße „Im Turmswinkel“ zur Westerbergstraße hat die Verwaltung festgestellt, dass sich die Wegeverbindung in städtischer Unterhaltung befindet. Dies ergibt sich aus einer Vereinbarung, die 1969 zwischen der Gemeinde Rünigen und dem Eigentümer des Grundstückes abgeschlossen wurde und im Zuge der Eingemeindung auf die Stadt übergegangen ist. Daher wird der Weg bei der nächsten Gelegenheit gewidmet und unterliegt dadurch dann den Regelungen der Straßenreinigungsverordnung. Aufgrund der Ausgestaltung der Vereinbarung ist bezüglich der Widmung keine Zustimmung durch den Eigentümer erforderlich. Aus diesem Grund soll der Verbindungsweg weiterhin im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführt bleiben.

Für die anderen Verbindungswege zur Rünigenstraße ist keine solche Vereinbarung getroffen worden. Sie befinden sich somit nicht in der Unterhaltungspflicht der Stadt. Sie sind in privatem Eigentum und sollen nicht gewidmet werden. Daher sind sie auch nicht von den Regelungen der Straßenreinigungsverordnung erfasst. Daher besteht keine andere Möglichkeit, als diese Wege aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

Die Seite 2 der Anlage 2 ist durch die beigefügte Seite zu ersetzen.

I. A.

Gez.

Hornung

Anlage:

Änderung Anlage Straßenverzeichnis